



Hinweise zum Gebührenrecht

Gespräch zwischen Bayerischem Finanzministerium und BLZK

Am 20.7.2005 traf sich die Delegation der BLZK, bestehend aus RAin Ottmann-Kolbe, Dr. Brodmann und Dr. Peter Klotz, in den Räumen des Bayerischen Finanzministeriums mit den Herren Putz und Weigel. Dabei wurden die Auswirkungen der „neuen“ „Hinweise zum Gebührenrecht“ auf den Zahnarzt einerseits und das Erstattungsprozedere andererseits in sehr angenehmer Atmosphäre erörtert. An manchen Stellen zeigte sich, dass die eigentlichen Beihilfevorschriften („Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen“) unverändert geblieben sind und somit die „Hinweise zum Gebührenrecht“ unter einem anderen Licht erscheinen lassen.

Zu den diskutierten Themen ist Folgendes auszuführen:

Begründungen

„Aufwendungen über den Schwellenwert hinaus sind nicht schon wegen der Besonderheiten der angewandten Verfahren beihilfefähig ...“

Anmerkungen der BLZK:

Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 17.09.1992 entschieden, dass im Rahmen der Gebührenbemessung nach § 5 Abs. 2 nicht nur patientenbezogene Umstände Berücksichtigung finden, sondern auch Besonderheiten des angewandten Verfahrens. Die GOZ enthält nach ihrem Wortlaut keinen Anhaltspunkt dafür, dass nur personenbezogene Umstände als Bemessungskriterien in Betracht kommen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG vom 30.05.1996 muss jedoch beachtet werden, dass Besonderheiten des angewandten Verfahrens als Begründung allein nicht mehr ausreichen.

„... die Aufnahme von Besonderheiten der Bemessungskriterien im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 4

GOZ setzt voraus, dass die Besonderheiten gerade bei der Behandlung des betreffenden Patienten, abweichend von der großen Mehrzahl der Behandlungsfälle, aufgetreten sind ...“

Bei den Ausführungen des BVerwG ist jedoch davon auszugehen, dass sich „die große Mehrzahl der Behandlungsfälle“ nicht auf den jeweiligen Behandler bezieht, sondern auf die große Mehrzahl aller Behandlungsfälle im Geltungsbereich der GOZ.

Gesprächstenor:

Das Finanzministerium brachte die sicherlich zielführende Anregung ein, schlagwortartige Begründungen, die lediglich eine Technik oder ein Verfahren darstellen (z.B. „Airflow“, „Laser“ etc.) zu vermeiden, da dies die Arbeit der jeweiligen Erstattungsstelle eher erschwert. Kurze, aber besser dargestellte Begründungen, die z. B. den mit den jeweiligen Umständen beim konkreten Patienten definitiv erhöhten Zeitaufwand ansprechen, sind wohl der Königsweg.

Erstattung der Analogberechnung

„Dentinadhäsive Rekonstruktion“ (DAR)

Die Beihilfe erkennt unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung die Analogberechnung der DAR an, die Erstattung erfolgt zum 1,5-fachen Steigerungssatz der jeweiligen Inlayposition (GOZ 215 – 217), so dass bei der Analogberechnung es sinnvoll erscheint, die Flächen der Restauration (1-, 2-, 3- und mehrflächig) anzugeben. Hierdurch ist eine angemessene Abgeltung entsprechender Technik bedingter Mehraufwendungen im Regelfall möglich. Entsprechend geänderte Hinweise zum Gebührenrecht wurden bereits veröffentlicht.

GOZ-Ziffer 203

„Mit der Nr. 203 GOZ sollen besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich abgegolten werden. Es handelt sich um Maßnah-



men (z.B. Separieren oder Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillen einer übermäßigen Papillenblutung), die das Füllen oder Präparieren von Kavitäten erleichtern oder sogar erst ermöglichen. Bei Durchführung mehrerer Einzelmaßnahmen an einem Behandlungstag kann die Gebühr nach Nr. 203 GOZ nur einmal in Ansatz gebracht und damit als beihilfefähig anerkannt werden (vgl. Urteil des VG Augsburg vom 21.09.2000 – Au 2 K 99.1110 – und Beschluss des Bayer. VGH vom 19.12.2000 – 3 ZB 00.3216 – sowie das Urteil des Bayer. VGH vom 07.10.1993 – 3 B 92.2652). Ein mehrfacher Ansatz der Nr. 203 GOZ für Besonderheiten sowohl beim Präparieren als auch beim Füllen von Kavitäten ist ebenfalls nicht möglich. Die Nr. 203 GOZ kann nur in Verbindung mit Füllungen und Kronen berechnet werden.“

Anmerkungen der BLZK:

Die BLZK vertritt die Auffassung, dass alle verschiedenartigen „besonderen Maßnahmen“ jeweils pro Maßnahme mit der Position 203 GOZ pro Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet werden können.

Zur Klarstellung, dass es sich jeweils um eine Berechnung verschiedener Maßnahmen je Kieferhälfte bzw. Frontzahnbereich handelt, und nicht etwa (fehlerhaft) um eine Mehrfachberechnung der gleichen Maßnahme bei mehreren Zähnen im gleichen Abrechnungsbereich, sollte in der Rechnung ein Hinweis auf die verschiedenen einzelnen Maßnahmen erfolgen. Die Ziffer 203 kann u.a. auch neben kieferorthopädischen Leistungen (z.B. für Separieren) berechnet werden. Die einzelnen „besonderen Maßnahmen“ sind oft mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Verschiedene Maßnahmen werden nicht zeitgleich erbracht, sondern folgen gegebenenfalls aufeinander. Besonders eklatant würde das Missverhältnis bei einer nur einmal berechenbaren Gebührennummer 203 GOZ, wenn verschiedene Maßnahmen an mehreren Zähnen erbracht werden müssten (an bis zu acht Zähnen wegen der Berechnungseinschränkung „pro Kieferhälfte“). Der Plural bezieht sich nach Meinung der BLZK auf die besonderen (gleichen) Maßnahmen bis zu acht Zähnen („je Kieferhälfte“) und nicht auf alle erdenklichen, verschiedenen „besonderen Maßnahmen“.

Zudem gibt es zur GOZ-Ziffer 203 folgenden GOZ-Beschluss der BZÄK: „Die Gebührennummer 203 GOZ ist als notwendige Maßnahme beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten berechenbar. Die Bezeichnung der jeweils durchgeführten Maßnahme beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten im Leistungstext ist empfehlenswert.“

Gesprächstenor:

Hier fand keine Annäherung der Positionen statt, ein Hinweis auf die jeweilige „besondere Maßnahme“ in der Liquidation wurde jedoch auch vom Finanzministerium als sinnvoll erachtet.

Professionelle Zahnreinigung (PZR)

„Bei der ‚professionellen Zahnreinigung‘ handelt es sich um Leistungen zur Befreiung der Zahnoberflächen und Zahnwurzeloberflächen von Zahnbelägen, Zahnstein und subgingivalen Konkrementen. Der Leistungsinhalt entspricht unabhängig vom angewandten Verfahren (z.B. Entfernung mit Handgeräten, Ultraschallgeräten, Lasergeräten, Pulverstrahlgeräten, Scaling-Gels) den Leistungsbeschreibungen der Nrn. 405, 406 und 407 GOZ.“

Anmerkungen der BLZK:

Grundsätzlich kommt es auf Art und Umfang der konkreten Maßnahme im jeweiligen Einzelfall an. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall kann eine Berechnung nach den GOZ-Ziffern, z.B. 405, 406, 407 oder aber auch nach § 6 Abs. 2, erfolgen.

Gesprächstenor:

Eine nähere Beschreibung der PZR, etwa durch die Deutsche Gesellschaft für Parodontologie (DGP), wird von beiden Seiten als wünschenswert erachtet, um die zukünftige gebührenrechtliche und erstattungsmäßige Bewertung dieser Leistung zu erleichtern.

Membranen im Rahmen der GTR

„Für das Einbringen und Entfernen der Membran im Rahmen der gesteuerten Geweberegenerationsbehandlung (Guided Tissue Regeneration, GTR) kann z.B. die Nr. 413 GOZ analog als Komplexgebühr oder die Nrn. 412 und 411 GOZ analog jeweils als gesonderte Gebühr für das Einbringen und Entfernen der Membran berech-



net werden. Die Kosten für die Membranen (Manschetten) können gesondert berechnet werden.“

Gesprächstenor:

Hier besteht Konsens in den Auffassungen.

GOZ 504 neben 508

„Neben der Nr. 504 GOZ ist die Nr. 508 GOZ nicht berechenbar. Der Sekundärteil einer Teleskopkrone ist kein Verbindungselement im Sinne der Nr. 508 GOZ (vgl. u.a. Urteil des BVerwG vom 30.05.1996 – 2 C 10.95).“

Anmerkungen der BLZK:

Beim Ansatz der Nr. 508 GOZ neben der Nr. 504 GOZ ist im jeweiligen Einzelfall die konkrete Art und Weise der Ausführung maßgeblich: Die Nr. 508 GOZ ist eine selbstständige Leistung, die nicht grundsätzlich mit der Nr. 504 GOZ verknüpft ist, so z. B. bei Resilienz-/Stütz-Teleskopen oder bei teleskopierenden Schienen. Die Nr. 508 GOZ ist jeweils dann neben der Nr. 504 GOZ berechnungsfähig, wenn aktive, individuell gefräste Konuskronen neben der protektiven und stützenden Wirkung zusätzlich eine Funktion als Verbindungsvorrichtung übernehmen (Verbindung von Außenteleskop zum Modellguss, Verbindung vom Außenteleskop zum Kunststoffsaattel, Verbindung vom Außenteleskop zum Brückenglied).

Gesprächstenor:

Hier sind die Auffassungen grundsätzlich nicht vereinbar, da seitens des Finanzministeriums eine „stereotype“ 1:1-Abrechnung der Nr. 508 GOZ neben der Nr. 504 GOZ beobachtet wird. Der Hinweis auf eine differenzierte Handhabung seitens der BLZK an die Zahnärzteschaft entsprechend der o.g. Argumentation wird außerordentlich begrüßt, denn diese fall- und zahnbezogene Berechnung von Nr. 508 GOZ neben Nr. 504 GOZ stärkt die Argumentationsschiene der Zahnärzteschaft.

Natürlich sind auch dem Finanzministerium die Urteile „pro 508 neben 504“ nach dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil von 1996 bekannt, schön wäre es allerdings, zu dieser Thematik ein höchstrichterliches Urteil zu erreichen.

GOZ 619 nur bei KFO

„Die Berechnung der Nr. 619 GOZ kommt grundsätzlich nur bei einer kieferorthopädischen Behandlung in Betracht. Für notwendige Beratungen und Gespräche im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung stehen dem Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 1 GOZ die entsprechenden Gebühren nach der GOÄ zur Verfügung.“

Anmerkungen der BLZK:

Da grundsätzlich jeder Zahnarzt auch kieferorthopädisch tätig sein kann, kann auch jeder Zahnarzt Leistungen aus dem kieferorthopädischen Leistungskatalog erbringen.

Gesprächstenor:

Das Finanzministerium wies darauf hin, dass die Erstattung der Nr. 619 GOZ grundsätzlich nach den Maßgaben der Beihilfavorschriften („Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen“) erfolgt, die nicht geändert worden sind. Hierzu ist folgende Passage relevant: „Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern.“ Die Einschränkung der Erstattung erfolgt damit aufgrund der Beihilfavorschriften selbst.

FAL/FTL neben Zahnersatz

„Die Leistungen für die Versorgung mit Einlagefüllungen (Nrn. 215 bis 217 GOZ), Kronen (Nrn. 220 bis 222 GOZ), Brücken (Nrn. 500 bis 504 GOZ) und Prothesen (Nrn. 520 bis 523 GOZ) umfassen nach den Abrechnungsbestimmungen der Nrn. 222, 504 und 523 GOZ auch die Relationsbestimmung bzw. die Bestimmung der Kieferrelation. Deshalb dürfen in zeitlichem Zusammenhang mit diesen Leistungen keine Gebühren aus dem Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der GOZ (funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen) berechnet werden.“

Anmerkungen der BLZK:

Es gibt keinerlei Leistungsausschluss zwischen den genannten GOZ-Leistungen und Leistungen nach GOZ 800 ff., zumal die bei diesen Leistungen genannte Relationsbe-



stimmung keinerlei Zusammenhang mit den Leistungsinhalten der GOZ-Nrn. 800 ff. hat. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme der DGZMK zu gnathologischen Gebissanalysen verwiesen. Grundlage der gebührenrechtlichen Beurteilung sollte die jeweils gültige Stellungnahme der DGZMK sein.

Gesprächstenor:

Das Finanzministerium wies auch hier darauf hin, dass die Erstattung der FAL/FTL-Leistungen grundsätzlich nach den Maßgaben der Beihilfavorschriften („Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen“) erfolgt, die nicht geändert worden sind. Hierzu ist folgende Passage relevant: „Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei Vorliegen folgender Indikationen:

- Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen (Myoarthropathien),
- Zahnbetterkrankungen - Parodontopathien -,

- umfangreiche Gebiss-Sanierung, d.h. wenn in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist,
- umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen.

Außerdem ist der erhobene Befund mit dem nach Nummer 800 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte vorgeschriebenen Formblatt zu belegen.“

Bei Vorliegen einer der genannten Ausnahmeindikationen erfolgt selbstverständlich eine Erstattung.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es sich um ein sehr konstruktives Treffen handelte, das aus Sicht der BLZK gerne regelmäßig anberaumt werden sollte.

Dr. Peter Klotz,
GOZ-Ausschuss

Vorsicht bei Werbung mit neu kreierten Begriffen wie „Zahnwellness“!

Die Bundeszahnärztekammer informiert über einen Vorgang, in dem ein Zahnarzt, der in seiner Internetpräsenz den Begriff „Zahnwellness“ führte, von einem anwaltlich vertretenen Unternehmen wegen unberechtigter Verwendung der Marke „Zahnwellness“ abgemahnt wurde. Seitens des betreffenden Unternehmens wird geltend gemacht, dass der Begriff „Zahnwellness“ für das Unternehmen markenrechtlich geschützt sei. Unterlassung und Erstattung der Abmahnkosten wurden begehrt.

Der Fall gibt Anlass, eine werbliche Verwendung neu kreierter Begriffe auf etwaigen markenrechtlichen Schutz zu prüfen, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden. Zugleich zeigt der Vorgang, dass eine Annäherung an das Verhalten von Gewerbetreibenden leicht dazu führt, mit Rechtsmaterien konfrontiert zu werden, die typischerweise bei Gewerbetreibenden Anwendung finden.

Michael Pangratz,
Justitiar der BLZK